Die Finanzverwaltung informiert

Wichtige Hinweise für die Grundsteuerzahler

Aus Kosten- und Rationalisierungsgründen werden für das Jahr 2024 nur in den Fällen Grundsteuerbescheide verschickt, bei denen sich zum 01.01.2024 eine Änderung in der Steuerhöhe ergab oder sich der Steuerpflichtige geändert hat. Die seit dem Jahr 2021 ausgegebenen Steuerbescheide gelten grundsätzlich als Mehrjahresbescheide und werden auch für die Folgejahre vom Finanzamt als Nachweis anerkannt.

Falls keine Änderung eingetreten ist, gilt die nachfolgende Bekanntmachung:

Grundsteuerfestsetzung 2024 durch öffentliche Bekanntmachung

1. Steuerfestsetzung

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2024 keinen Grundsteuerbescheid erhalten und die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund von § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz die Grundsteuer für das Jahr 2024 durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt.

Eine besondere Festsetzung durch schriftlichen Steuerbescheid erfolgt für das Jahr 2024 nicht mehr. Der Inhalt der Steuerfestsetzung für das vergangene Jahr gilt auch für 2024.

Die Grundsteuerhebesätze für die Grundsteuer A und B sind gleich wie im Vorjahr und betragen bei der Grundsteuer A 350 v. H. sowie bei der Grundsteuer B 350 v. H. Bei der sachlichen und persönlichen Steuerpflicht und bei den Besteuerungsgrundlagen haben sich gegenüber dem Vorjahr keine Änderungen ergeben. Sollten sich Änderungen in der sachlichen und persönlichen Steuerpflicht sowie bei den Besteuerungsgrundlagen ergeben haben, ergeht ein neuer Grundsteuerbescheid.

2. Zahlungsaufforderung

Die Grundsteuerpflichtigen werden aufgefordert die Grundsteuer auf ein Bankkonto der Gemeindekasse Linkenheim-Hochstetten zu den Fälligkeitsterminen zu entrichten, die sich aus der letzten Steuerfestsetzung ergibt.

Bei Steuerpflichtigen, die uns ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, wird der Steuerbetrag zu der jeweiligen Fälligkeit abgebucht.

3. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist bei der Gemeindeverwaltung Linkenheim-Hochstetten, Karlsruher Str. 41, 76351 Linkenheim-Hochstetten oder beim Landratsamt Karlsruhe, Kriegsstr. 100, 76133 Karlsruhe einzulegen.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung, hemmt also nicht die Bezahlung des angeforderten Betrages.

Linkenheim-Hochstetten, 03.01.2024

gez. Möslang, Bürgermeister